

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Reisekostenvergütung bei Dienstreisen und Dienstgängen/Gewährung von  
Trennungsgeld - Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Familienheimfahrten in den ersten zwei Jahren bei doppelter Haushaltsführung nach Ablauf der Zweijahresfrist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Liniendienst

Aufwendungen für tägliche Rückkehr zur Wohnung (§ 6 TGV) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Liniendienst

Die steuerfreie Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen ist bei einer beruflich veranlaßten doppelten Haushaltsführung sowie in den Fällen der täglichen Rückkehr auf einen Zeitraum von drei Monaten und auf die bei Dienstreisen geltenden Pauschbeträge beschränkt. Nach Ablauf des Dreimonatszeitraums dürfen Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr steuerfrei erstattet werden.

Steuerrechtlich werden vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) und vergleichbare Maßnahmen für die ersten drei Monate wie Dienstreisen behandelt. Da die Trennungschädigungen regelmäßig unter den steuerlichen Sätzen liegt, ergibt sich grundsätzlich keine Steuerpflicht.

Nach Ablauf von drei Monaten ist zwischen den Fällen der täglichen Rückkehr an den Wohnort (§ 6 TGV) und denen des auswärtigen Verbleibens (§ 3 TGV) zu unterscheiden:

- bei einer täglichen Rückkehr ist der bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden zu gewährende Verpflegungszuschuß von 4,00 DM steuerpflichtig,
- beim auswärtigen Verbleiben ist der jeweilige Verpflegungskostenanteil des Trennungstagegeldes steuerpflichtig (75 v.H. des jeweiligen Satzes nach § 3 Abs. 2 TGV).

Bei einer Versetzung oder einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung gilt:

- bei täglicher Rückkehr an den Wohnort ist der bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 11 Stunden gewährte Verpflegungszuschuß ab dem Versetzungs- bzw. Abordnungszeitpunkt steuerpflichtig,
- nach Ablauf der drei Monate ist der Verpflegungskostenanteil im vollen Umfang steuerpflichtig.

Wie bisher setzt die Reisekostenstelle die Reisekostenvergütungen fest und erteilt die Auszahlungsanweisung.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung bzw. zu den steuerpflichtigen Beträge haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre personalaktenführende Dienststelle oder die ZBB - Frau Otto (Tel. 0355 / 7815 224 )-.

Die Festsetzung der steuerpflichtigen (und ggf. sozialversicherungspflichtigen) Beträge der Trennungsgelder und Reisebeihilfen erfolgt durch die ZBB.

Die Berechnung der Steuerbeträge erfolgt nach dem sogenannten Zuflußprinzip, d.h., daß diese Beträge in dem Monat mitversteuert werden, in dem die Reisekostenstelle die Auszahlungsanweisung getätigt hat, entsprechendes gilt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

Die für Dienstreisen und Trennungsgelder einbehaltenen Steuern (und Sozialversicherungsbeiträge) sind aus den Bezügemitteilungen ersichtlich.

## Reisekostenvergütung bei Dienstreisen und Dienstgängen/Gewährung von Trennungsgeld - Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1996

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen

- 15.3-2703-8 -

Vom 22. Dezember 1995

### 1. Änderungen im Steuerrecht

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), sind die Bestimmungen, nach denen bisher Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und Trennungsgelder nach der Trennungsgeldverordnung (TGV) in vollem Umfang steuerfrei waren, dahingehend geändert worden, daß nachstehende Vergütungen nur noch wie folgt steuerfrei gezahlt werden:

- **Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen** in den ersten drei Monaten einer Auswärtstätigkeit an derselben Arbeitsstelle in Höhe von

46 DM bei mindestens 24 Stunden Abwesenheit,  
20 DM bei mindestens 14 Stunden Abwesenheit,  
10 DM bei mindestens 10 Stunden Abwesenheit,

- **Trennungsgelder** im Rahmenberuflich bedingter doppelter Haushaltsführung für nicht nachweispflichtige Unterkunftskosten für die Dauer von zwei Jahren

bis 39 DM täglich für die ersten drei Monate,  
bis 8 DM täglich für den verbleibenden Zeitraum.

Im Hinblick auf die derzeitige Höhe der nach dem BRKG bzw. der TGV zustehenden Vergütungen bleibt es bei der Steuerfreiheit in folgenden Fällen:

#### **Reisekostenvergütungen für**

- Verpflegungsaufwendungen bei ganztägiger Abwesenheit in den ersten drei Monaten
- Unterkunftskosten
- Fahrtkosten
- sonstige Aufwendungen

#### **Trennungsgelder für**

- Verpflegungsaufwendungen in den ersten drei Monaten bei doppelter Haushaltsführung
- Unterkunftskosten
  - = ohne Einzelnachweis in den ersten drei Monaten bei doppelter Haushaltsführung
  - = in nachgewiesener Höhe in den ersten zwei Jahren bei doppelter Haushaltsführung
- Familienheimfahrten (Reisebeihilfen) in den ersten zwei Jahren bei doppelter Haushaltsführung nach Ablauf der Zweijahresfrist
- Aufwendungen für tägliche Rückkehr zur Wohnung (§ 6 TGV) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr

Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder für Aufwendungen vor dem 1. 1. 1996 bleiben steuerfrei.

## **2. Zuständigkeit und Verfahren**

### **2.1 Aufgaben der Reisekostenstelle**

Die Reisekostenstelle setzt - wie bisher - die Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder fest und erteilt die Auszahlungsanweisung.

Künftig sind die gezahlten Beträge der Oberfinanzdirektion Cottbus Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) unter Angabe des Anweisungsdatums zur Durchführung des Steuerabzugs mitzuteilen. Der Mitteilung sind beizufügen:

- Kopie des Erstattungsantrags
- Kopie der Berechnung des ausgezahlten Betrages

Die Reisekostenstelle unterrichtet ferner den Bediensteten, daß die ZBB die anfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten wird.

### **2.2 Aufgaben der ZBB**

Die ZBB stellt die steuerfreien Beträge und damit auch die steuerpflichtigen Beträge fest und führt den erforderlichen Steuerabzug durch.

Die ZBB stellt ferner bei Arbeitnehmern auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen im Sinne der Sozialversicherung um die steuerpflichtigen Beträge fest und führt den erforderlichen Beitragsabzug durch.